



# Betriebsordnung

---

des Reit- und Fahrverein Lauterbach

# **BETRIEBSORDNUNG**

## **des Reit- und Fahrverein Lauterbach Stadt und Land e. V.**

### **§ 1**

Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nur auf eigene Gefahr gestattet. Es kann versagt werden.

Für das Parken von PKWs und Mofas steht der Parkplatz des Vereins zur Verfügung. An anderen Stellen des Vereinsgeländes und auf der Hofstraße ist das Parken nicht gestattet. Auf dem Parkplatz sollen keine Pferde entladen werden. Abstellplätze für Anhänger werden vom Verein zugewiesen.

Aus Haftungsgründen sind Hunde auf dem gesamten Vereinsgelände an der Leine zu führen. Jegliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 2**

#### **Das Reiten in der Bahn**

- a) Beim betreten oder Verlassen der Reitbahn vergewissert sich der Eintretende vor dem Öffnen der Tür mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort „Tür ist frei“, daß die Tür gefahrlos geöffnet werden kann.
- b) Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- c) Von anderen Verden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens drei Schritten (ca. 2.50 m) zu halten.
- d) Schrittreitende oder passierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt durchpariert werden.
- e) Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem Hufschlag das Vorrecht „Ganze Bahn geht vor Zirkel“.
- f) Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.
- g) Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahnninnere aus.
- h) Das Longieren ist grundsätzlich nur auf dem Longierplatz gestattet, in Ausnahmefällen in der Reithalle. Longieren von Pferden ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter gestattet. Während des Reitunterrichts und wenn mehr als 3 Reiter gleichzeitig trainieren ist das Longieren verboten.

- i) Wenn an einer Reitstunde nicht mehr als 2 Reiter teilnehmen, dürfen 2 Reiter die Bahn benutzen, wenn sie nicht stören.
- j) Hindernisse dürfen nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter aufgebaut werden und sind nachher ordentlich wieder wegzuräumen. Die Bodenricks müssen immer in den Hindernisraum gestellt werden.
- k) Nach der letzten Reitstunde ist der Hufschlag zu schippen.
- l) Nach dem Verlassen der Reitbahn müssen im Vorraum die Hufe ausgekratzt und anschließend der Dreck weggekehrt werden.

### § 3

**Das Reiten im Gelände** (geregelt im Hessischen Forstgesetz und der entsprechenden Durchführungsverordnung)

- a) Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rast und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Reitlehrer bestimmt einen Schlussreiter, der jedes Zurückbleiben sofort nach vorn durchgibt.
- b) Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Besondere Bestimmungen bei Eintreten der Dunkelheit sind zu beachten. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist durch Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, daß diese erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden.

Reiten außerhalb der Wege über Wiesen und Felder oder durch Wälder ist nur mit Einverständnis der Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten zulässig.

Auf Fußwegen ist das Reiten verboten.

In allen Wäldern um Lauterbach, die den Reitern bisher großzügig zur Verfügung stehen, wird gebeten zu beachten, daß die befestigten (schwarzen) Waldstraßen wegen entstehenden Schäden **nicht** beritten werden. Die unbefestigten Wege stehen zur Verfügung (Unter Führung Ortskundiger).

Störung der Jagdausübung ist unbedingt zu vermeiden. (Reiten nur bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang und ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang).

Das Mitnehmen von Hunden ist nicht gestattet (nach Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten).

- c) Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen die nur für Turniere bestimmten Hindernisse, stehen allen Reitern frei. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf, außerdem sind diese Schäden sofort zu melden.

Bewegliche Hindernisse sind nach der Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen.

d) Die Vereinspferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.

Die Gestellung eines Reitpferdes kann nach Absprache mit dem Reitlehrer erfolgen. Der Reitlehrer entscheidet ob das gewünschte oder ein anderes Pferd zugewiesen werden kann.

Die Abmeldung eines Vereinspferdes (Futtergeld) kann nur schriftlich und fristgerecht vier Wochen vor Quartalsende erfolgen.

Futtergeld ist durch Abbuchungsermächtigung für ein Quartal im Voraus zu bezahlen.

e) Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn die Stunde pünktlich begonnen wurde.

f) Sind längerer Ausritte - halb-, ganz- oder mehrtägig - geplant, so sind mit dem Vorstand/Reitlehrer Sondervereinbarungen zu treffen.

g) Die Pferde sind während des Ritters schonend zu behandeln. Sie müssen trocken in den Stall zurückkommen.

Die Füße sind abzuspritzen, die Hufe zu reinigen. Sollten die Pferde geschwitzt sein, sind Sie trocken zu reiben und evtl. einzudecken.

Das Sattelzeug ist im sauberen Zustand an seinem Ort in der Sattelkammer unterzubringen, ebenso die Trense.

h) Verletzt sich ein Pferd unterwegs, so ist zu überprüfen, ob der Ritt fortgesetzt werden kann oder ob das Pferd nach Hause zu reiten oder zu führen ist. Alle Schäden und Feststellungen am Pferd oder am Sattelzeug sind sofort zu melden.

Bitte melden Sie auch alle Beobachtungen, die Sie in der Natur feststellen, damit das gute Einvernehmen mit den Landwirten, den Gemeinden, der Polizei und der Forstverwaltung, auf welches wir sehr angewiesen sind, erhalten bleibt und man uns manchen kleinen „Flurschaden“ verzeiht. Hierunter fallen: Man findet ein Stück verendetes Wild, sieht einen sich merkwürdig benehmenden Fuchs (Tollwut), Rinder und Pferde sind aus einer Weide ausgebrochen, auffällige Personen und Fahrzeuge.

## **§ 4**

### **Reitunterricht**

a) Der Reitunterricht wird von qualifizierten Personen nach Absprache mit dem Vorstand ausgeführt.

b) Der Unterricht von fremden Ausbildern, auch von Privatpersonen in unseren Reitanlagen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## § 5

### **Gastreiter**

Die Gastreitergebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

#### Kategorie A:

Gastreiter bei Lehrgängen pro Unterrichtseinheit bzw. Pferd.

Diese Gebühr ist im Vorhinein gleich zu bezahlen. Abrechnung erfolgt über den Reitlehrer.

#### Kategorie B:

Gastreiter, die nur die Anlage nutzen. Pro Monat und pro Pferd im Voraus (maximal drei Monate).

Kategorie B wird mit Nummern ausgestattet, die sichtbar an der Trense angebracht werden müssen. Außerdem wird eine Liste mit den jeweiligen Gastreitern ausgehängt.

## § 6

### **Gebührenordnung**

Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.

## § 7

### **Stall**

a) Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an die Pfleger zu richten.

Das Stallpersonal hat ausschließlich den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

b) Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattelkammer, der Futtervorratsräume, des Vierecks, der Reithalle, der Langwiese und der Geländestrecke sowie aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

c) Stalltüren sind geschlossen zu halten.

d) Der Stall und seine Einrichtungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden. Das Einstellen von Sachen, Geräten, Futterlagern etc. bedarf der vorherigen Genehmigung. Der Stall ist sauber und ordentlich zu halten. Für die notwendige Ruhe ist zu sorgen.

e) Die Vereinskoppeln stehen ausschließlich den Vereinspferden zur Nutzung zur Verfügung.

f) Die Fütterung ist stallintern zur Zufriedenheit aller zu regeln.

## **§ 8**

### **Pferdeeinstellung**

Die Einstellung von Pferden bedarf der vorherigen Zustimmung des Stallverwalters. Sie regelt sich nach den gültigen Bestimmungen (Einstellervertrag).

## **§ 9**

Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten (Briefkasten in der Reithalle).

## **§ 10**

### **Versicherung**

- a) Alle Mitglieder sind beim Landessportbund gegen Sportunfälle versichert.
- b) Jeder Sportunfall ist über den Reitlehrer sofort dem Vorstand zu melden. Unfälle außerhalb des Unterrichts sind unverzüglich über die Geschäftsstelle abzuwickeln.
- c) Die vereinseigenen Pferde sind haftpflichtversichert.
- d) Der Verein, wie auch die Pferdebesitzer, die dem Verein ihre Pferde zeitweilig zur Verfügung stellen, haften nicht über den angegebenen Versicherungsschutz hinaus.
- e) Ausdrücklich wird die Haftung des Vereins für Schäden und Unfälle abgelehnt, die durch Reiter und Pferde verursacht werden, die bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports ohne Wissen des Vereins mit nicht eigenen Pferden entstehen.
- f) Jeder Pferdebesitzer muss für jedes Pferd einer Tierhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- g) Für von Privatpersonen zur Verfügung gestellte Pferde kann der Verein für Schäden am Pferd und durch das Pferd keine Haftung übernehmen.

## **§ 11**

### **Tierschutz**

- a) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

- b) Das Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.
- c) Es muss artgerecht gepflegt werden.
- d) Es muss verhaltensgerecht untergebracht sein.
- e) Es muss artgerecht bewegt werden.

Außer in Notfällen ist es verboten:

1. Leistungen abzuverlangen, die es nicht erbringen kann.
2. Ein gebrechliches oder krankes Tier außer zum schmerzlosen Tod zu verkaufen.
3. Ein Tier mit Schmerzen und Leiden auszubilden.
4. Ein Tier zu dopen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Verein entsprechende Konsequenzen ziehen.

## § 12

### **Verhalten auf der Anlage**

Jedes Mitglied hat auf der gesamten Anlage für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, z.B. Hochgabeln auf Miste, Abspritzplatz, Tribüne, Reiterstübchen, Remisen, Paddock, Sattelkammer, Hindernisschuppen, Langwiese usw..

## § 13

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Verursacher.

## § 14

Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, schadet dem Ansehen des Pferdesports und damit des Vereins und kann von der Benutzung der Anlagen, des Reitbetriebes und dem Verein ausgeschlossen werden.

Auf § 3 Absatz f der Satzung wird hingewiesen.

Diese Betriebsordnung gilt für Reiter, Voltigierer, Longierer, Fahrer und Pferdehalter.

Lauterbach, Oktober 1996

Der Vorstand